

# Dorfgemeinschaft Hausen

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz und Zwecke des Vereins**

1. Die Dorfgemeinschaft Hausen mit Sitz in Hausen (Stadt Lohmar) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabeordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kultur, Landschafts- und Umweltschutz sowie die Pflege des Heimatgedenkens und des ländlichen Brauchtums.
3. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere durch die Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, Brauchtumsabenden, Wanderungen, Dorfverschönerungs- und Landschaftsschutzaktionen verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Jede Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand hat der Mitgliedschaft zuzustimmen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Dazu muss dem Vorstand bis zum 31.12. des Jahres eine schriftliche Austrittserklärung übergeben werden. Die Mitgliedschaft endet außerdem wenn das Mitglied seinen Beitrag vier Wochen nach schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag von 10 Euro im Jahr wird bis zum 31.03. des Jahres an den Kassenführer entrichtet.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres zusammen (Jahreshauptversammlung). Außerdem wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mehr als 10 % der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Auf der Jahreshauptversammlung erstatten der Vorsitzende, der Kassenführer und der Kassenprüfer einen Bericht. Nach der Entlastung des Vorstandes werden der neue Vorstand und der neue Kassenprüfer für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt.

### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Der Schriftführer vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

2. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung von mindestens zweien seiner Mitglieder.

3. Der Vorstand darf Geldausgaben nur beschließen, soweit diese aus dem Guthaben der Dorfgemeinschaft Hausen bezahlt werden können.

### **§ 6 Niederschriften**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes müssen in Niederschriften festgehalten werden.

### **§ 7 Auflösung, Wegfall der Zwecke**

Die Auflösung der Dorfgemeinschaft Hausen oder der Wegfall ihrer bisherigen Zwecke ist nur möglich, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lohmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Stand: 08.März 2019